

Objekttyp: **TableOfContent**

Zeitschrift: **Die Eisenbahn = Le chemin de fer**

Band (Jahr): **16/17 (1882)**

Heft 24

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

INHALT: Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst. — Die Ueber-
schwemmungen in Kärnten und Tyrol und die dadurch hervorgerufenen
Zerstörungen an der österr. Südbahn. — Revue: L'explosif Turpin. —
Concurrenzen: Volksbad in Basel. — Necrologie: † Dr. Alfred Escher.
† G. Ott. † Friedrich Dieterlé. — Miscellanea: Zur Bremsfrage. Electr.
Beleuchtung von Eisenbahnzügen. Arlbergbahn. Brückeneinstürze in Eng-
land. Ausstellung in Edinburg. Die Ruinen der Tuilerien zu Paris. Ueber
die Hochwasserstände des Rheins. Universitätsgebäude in Strassburg.
Häusereinsturz. Ausstellungszeitung. Theaterbrände. Eidg. Anstalt zur
Prüfung der Festigkeit von Baumaterialien. — Vereinsnachrichten.

Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst.

Vide unsere Zeitschrift Bd. XII Pg. 122 und 128; Bd. XIV Pg. 22 und 41;
Bd. XVI Pg. 13, 145 und 151.)

Der schweizerische Nationalrath hat in seinen Sitzungen vom
5. und 13. dies die Vorlage der nationalrätlichen Commission für
ein Bundesgesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der Li-
teratur und Kunst, wie es sich in Nr. 33 des Bundesblattes vom
24. Juni d. J. veröffentlicht findet, durchberathen. In dieser Vorlage
ist bekanntlich, gegenüber der früheren bundesrätlichen Anschauung,
der Standpunkt vertreten, dass dem Erwerber oder Besitzer archi-
tectorischer Pläne ausdrücklich das Recht gewahrt bleibe, solche zu
vervielfältigen und ein oder mehrmal ausführen zu lassen. Schon
am 25. Juli d. J., also bald nach der Veröffentlichung der bezüg-
lichen Vorlage, hatte der schweiz. Ingenieur- und Architektenverein
gegen diese Auffassung, nach welcher die Interessen der Architekten
schuer geschädigt werden, petitionirt. Die Petition fand jedoch im
Nationalrath keine Beachtung. Nun hat sich die am 10. dies in
Bern versammelte Delegirtenversammlung des schweiz. Ingenieur-
und Architektenvereins nochmals einlässlich mit der bezüglichen
Materie beschäftigt. Es lag ihr von Seite der seiner Zeit von dem
erwähnten Verein, sowie von der Gesellschaft ehemaliger Poly-
techniker eingesetzten Commission folgender Bericht vor:

„Der Gesetzes-Entwurf betreffend das Urheberrecht an Werken
der Literatur und Kunst hat mit Bezug auf die Stellung, welche
der Architectur in demselben zugewiesen wird, durch die national-
rätliche Commission gegenüber der bundesrätlichen Vorlage eine
totale Aenderung erfahren. Während nämlich in Art. 5 und 6 des
vom Bundesrathe aufgestellten Entwurfes das Vervielfältigungs- und
Ausführungsrecht architectonischer Pläne und Zeichnungen dem
Autoren gegenüber dem Erwerber solcher Pläne gewahrt bleibt und
damit den Werken der Architectur der nämliche Schutz, wie den-
jenigen der übrigen bildenden Künste zuerkannt wird, räumt der
Commissional-entwurf in seinem Art. 6 dem Erwerber oder Besitzer
architectonischer Pläne ausdrücklich das Recht ein, solche ver-
vielfältigen und ein- oder mehrmal ausführen zu lassen, sofern nicht
gegentheilige Vereinbarungen getroffen worden seien. Er stellt damit
die Architectur ganz ausgesprochener Massen und bewusst *ausser-
halb des Gesetz*, und bezweckt somit durch dasselbe statt eines
Schutzes des Urheberrechtes an Werken der Architectur eine gänz-
liche Ausschliessung der Baukunst aus der Reihe der übrigen Künste!

Es ist schon an und für sich ganz unlogisch, ein Gesetz zu
schaffen, in welchem ein und dasselbe Recht für die einen Künste
dem Urheber, für eine andere Kunst dem Erwerber vindicirt wird,
in der Voraussetzung, dass in diesem letzten Falle die Reserve ja
dem Urheber frei stehe. Zum Mindesten *complicirt* eine solche
Abweichung von der Regel ganz ohne Noth die Handhabung und
Klarheit des Gesetzes, auch ist zu bemerken, dass bis jetzt nur die
Künstler ein Gesetz verlangten und dass die Absicht war, ihnen
ein solches zu geben; wenn man ihnen nun darin aber die Rechte,
die in Frage kommen können, *nehmen* will, so ist nicht abzusehen,
wozu ein Gesetz überhaupt nothwendig sei.

Hören wir zunächst, in welcher Weise die Commission ihren
diesbezüglichen Standpunkt begründet. Dieselbe betont, dass sie im
Prinzip betreffend Behandlung der Architectur mit dem Bundesrath
einig gehe, jedoch eine etwas andere Form des betreffenden Artikels
in Vorschlag bringe. Es soll nämlich der Architect verpflichtet
werden, überall da, wo er sich das Vervielfältigungs- resp. Ausfüh-
rungsrecht vorbehalten will, dies ausdrücklich durch besondere Ver-
ständigung mit dem Käufer der Pläne sicher zu stellen. Sobald

eine solche besondere Vereinbarung nicht stattgefunden, soll der
Erwerber von architectonischen Plänen berechtigt sein, solche ver-
vielfältigen und ein- oder mehrmal ausführen zu lassen. Es wird
dieser Vorschlag damit begründet, dass in der Regel architectonische
Pläne und Zeichnungen mit Rücksicht auf einen auszuführenden Bau
angefertigt werden, die Erwerbung derselben also das Ausführungs-
recht involvire. Sonach sei es unnötig, dem Urheber des Planes
das Recht der Ausführung besonders vorzubehalten, da letzterer
gerade der Ausführung wegen angefertigt worden sei. Im Uebrigen
stehe es ja dem Architekten frei, sich durch besondern Vorbehalt
das alleinige Recht der Ausführung zu reserviren.

An letztere Erwägung anknüpfend erscheint es uns selbstver-
ständlich, dass ein solches Recht jedem Besitzer eines beliebigen Ge-
genstandes, welcher nicht dem Gebiete der Kunst anzugehören braucht,
beim Verkauf desselben zusteht. Dazu bedarf es keines Gesetzes,
es können solche Verträge zwischen Käufer und Verkäufer ganz
nach Convenienz abgeschlossen werden. Ob aber ein architectonischer
Plan nur dann als Kunstwerk geschätzt und taxirt werden kann,
wenn der Urheber ausdrücklich für denselben eine Sonderstellung
verlangt, ist eine andere Frage. *Uns will es vielmehr scheinen, es
sollte im Interesse der Hebung der Kunst auch der Entwurf eines
Bauwerkes, welcher bereits den künstlerischen Gedanken in sich
trägt, aber erst zur vollen Entwicklung im Sinne des Künstlers ge-
langen kann, wenn letzterem auch die Verkörperung desselben über-
tragen resp. die Ausführung des Baues überlassen wird, vor Nach-
ahmung geschützt und unter das Gesetz gestellt werden und es
sollte diese Auffassung des architectonischen Schaffens als Regel, nicht
als Ausnahme documentirt werden.* Wenn man erwägt, welche fatale
Consequenzen für die Architectur daraus entstehen müssten, sofern
es zur Regel würde, dem Architekten lediglich die Plananfertigung
zu übertragen, die Bauleitung und Ausführung dagegen andern Leuten
zu überlassen, die oft nicht einmal das richtige Verständniss der
Pläne besitzen, geschweige die Detail-Ausführung im Sinne und
Geiste des Entwerfenden zu erstellen im Stande wären, wie also
damit der Pfluscherei Thür und Thor geöffnet und der Beruf des
Architekten bloß zu dem eines Plananfertigers degradirt würde, so
wird man begreifen, dass die Architekten gegen den von der Com-
mission beantragten Artikel 6 mit allen zu Gebote stehenden Mitteln
anzukämpfen die Pflicht haben. Die hohe Aufgabe des Architekten-
berufes soll ja gerade darin bestehen, ein Bauwerk in allen seinen
Theilen aus einem Guss und in Berücksichtigung der ästhetischen,
constructiven und zweckentsprechenden Momente zu harmonischer
Gesamtwirkung zu bringen, wozu es nicht bloß gewisser architec-
tonischer und constructiver Kenntnisse, sondern des steten Arbeitens
auf practischem Gebiete, der vollen Beherrschung aller bei der Bau-
ausführung vorkommenden Detailfragen bedarf. In diesem Sinne
ist die Stellung des Architekten aufzufassen und so wird auch an
unserer obersten technischen Lehranstalt der Architectur-Beflossene
zur späteren Ausübung seines Berufes vorbereitet. Sollte es nun
dem Gesetzgeber zukommen, diese Auffassung zu negiren und durch
Aufnahme einer besondern Bestimmung die Architectur ausdrücklich
auf eine andere und sagen wir es offen, niedrigere Stufe hinunter-
zudrücken? Wir halten eine solche Tendenz nicht für möglich!

Sollte man uns jedoch dagegen einwenden wollen, es sei diese
Auffassung des Architektenberufes allerdings eine ganz schöne und
ideale, aber den thatsächlichen Verhältnissen keineswegs entspre-
chende, was ja schon aus der Behandlung der Architectur in den
Gesetzgebungen anderer Länder hervorgehe, so müssen wir diese
Anschauung bestreiten. Wie in der vom Handelsdepartement auf-
gestellten Darlegung der Motive zum ersten Gesetzes-Entwurf aus-
geführt wird, stehen die Gesetze Englands und Deutschlands aller-
dings auf negativem Boden gegenüber der Architectur, während die
meisten andern Länder die Architectur unter den Schutz des
Gesetzes stellen und der französische Gesetzes-Entwurf ebenfalls
letztern Standpunkt vertritt, allerdings in dem Sinne einer Scheidung
zwischen höherer und niederer Baukunst. Wir anerkennen gerne
die Richtigkeit einer solchen Auseinandersetzung, halten aber das
Ziehen einer bestimmten Grenze zwischen Kunst- und Handwerk
für unendlich schwierig und practisch jedenfalls nicht durchführbar
und glauben, es sei der Würde eines republikanischen Volkes, das
sich selbst seine Gesetze gibt, angemessen, in diesem Falle sich auf
den höhern Standpunkt der Wahrung künstlerischer Interessen zu
stellen und die Architectur als Kunst anzuerkennen, selbst für den
Fall, dass möglicherweise auch einmal dieser Schutz sich auf Werke